



HINTERGRUND // FEBRUAR 2020

BattG-Melderegister

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Fachgebiet III 1.2 Rechtsangelegenheiten,
Vollzug VerpackG, ElektroG und BattG
Postfach 14 06
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

 /umweltbundesamt

 /umweltbundesamt

FAQ im Internet und als pdf:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

Bildquellen:

Titelbild: © Stefan Redel / Fotolia.de

Stand: Februar 2020

3. Auflage

ISSN: 2363-829X

Häufig gestellte Fragen zum BattG-Melderegister¹

1. Wie kann der Batteriehersteller dem Umweltbundesamt die Marktteilnahme anzeigen?

Seit dem 01.12.2009 steht das BattG-Melderegister für Hersteller von Batterien (Importeure, Produzenten, etc.) zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht zur Verfügung. Hersteller müssen sich zunächst einen Nutzerzugang anlegen. Anschließend können sie die geforderten Angaben in die Formularseiten der Erfassungssoftware eintragen und elektronisch an das Umweltbundesamt senden. Der Zugang der Angaben wird vom Umweltbundesamt per E-Mail bestätigt (Absenderadresse: battg-melderegister@itzbund.de; Betreff: „BattG-Melderegister des Umweltbundesamtes: Zugangsbestätigung“).

2. Nimmt das Umweltbundesamt die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen in Papierform entgegen?

Nein. Für Anzeigen und Mitteilungen gemäß § 4 Absatz 1 BattG ist ausschließlich die elektronische Form zulässig. Über die Internetseite des Umweltbundesamtes gelangt man zur Startseite des BattG-Melderegisters. Sobald ein Benutzerzugang eingerichtet ist, kann sich der Hersteller mit seinen Zugangsdaten anmelden und erhält so Zugriff auf die einzelnen Formularseiten. Das BattG-Melderegister wird ausschließlich elektronisch geführt.

3. Wo finden die Nutzer weiterführende Informationen zum elektronischen Anzeigeprozess (BattGMelderegister)?

Den Nutzern des BattG-Melderegisters stehen je nach Bedarf zwei unterschiedliche Online-Hilfen zur Verfügung. Eine Kurzinfo (Tooltip) erhalten Hersteller, wenn sie den Mauszeiger über ein entsprechendes Eingabefeld des elektronischen Formulars bewegen. Ausführliche Informationen bietet das „Benutzerhandbuch für das BattG-Melderegister“ (oberer Menüpunkt im BattG-Melderegister).

4. Wer muss sich beim BattG-Melderegister des Umweltbundesamtes anzeigen?

Hersteller im Sinne des BattG sind verpflichtet, gemäß § 4 Absatz 1 BattG ihre Marktteilnahme beim Umweltbundesamt anzuzeigen. „Hersteller“ ist gemäß § 2 Absatz 15 Satz 1 BattG jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt. Daneben gelten nach § 2 Absatz 15 Satz 2 BattG die Vertreiber und Zwischenhändler als Hersteller, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die sich nicht ordnungsgemäß nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BattG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 angezeigt haben. Weder der Vertreiber wird hierdurch von seinen Vertreiberpflichten noch der eigentliche Hersteller von seinen Herstellerpflichten befreit (vgl. § 2 Absatz 15 Satz 3 BattG).

5. Was ist unter dem Begriff „Inverkehrbringen“ im Zusammenhang mit dem BattG zu verstehen?

Der Begriff des „Inverkehrbringens“ ist in § 2 Absatz 16 BattG geregelt: „Inverkehrbringen“ ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Die gewerbsmäßige Einfuhr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen. Dies gilt nicht für Batterien, die nachweislich aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder ausgeführt werden. Die Abgabe von unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigten und zum Weitervertrieb bestimmten Batterien an den Auftraggeber gilt nicht als Inverkehrbringen im Sinne von Satz 1.

Hinweis: Hersteller dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Verkehr bringen, wenn sie dies zuvor nach § 4 Absatz 1 Satz 1 angezeigt haben (§ 3 Absatz 3 BattG). Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt (§ 22 Absatz 1 Nummer 2 BattG). Vertreiber dürfen Batterien von nicht oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Herstellern nicht anbieten (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BattG). Ein Verstoß ist ebenfalls bußgeldbewehrt (§ 22 Absatz 1 Nummer 3a BattG).

¹ Die häufig gestellten Fragen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Die individuelle Rechtsberatung ist in Deutschland den rechtsberatenden Berufen, die verbindliche Rechtsauslegung den Gerichten vorbehalten.

6. Wer ist „Hersteller“, wenn ein Unternehmen Batterien bei einem ausländischen Produzenten oder Lieferanten bestellt/anfordert und die Batterien nach Deutschland eingeführt werden?

Bei derartigen grenzüberschreitenden Warengeschäften ist zu klären, wer die Batterien erstmals gewerbsmäßig nach Deutschland einführt. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, wer die Einfuhr im Sinne des BattG rechtlich zu verantworten hat. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist, auf wessen Veranlassung die Batterien eingeführt werden. In der beschriebenen Konstellation ist dies grundsätzlich der gewerbliche Besteller. Gewerblich handelt auch, wer für den Verbrauch des eigenen Gewerbebetriebs Batterien im Sinne von § 2 Absatz 2 BattG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

Sofern in der beschriebenen Konstellation ein Fernabsatzverkäufer, der seinen Sitz nicht in Deutschland hat, seine Marktteilnahme als Hersteller im BattG-Melderegister anzeigt und die Vorgaben des BattG einhält, ist eine Anzeige durch den gewerblichen Besteller in Deutschland aus Sicht des Umweltbundesamtes entbehrlich – eine doppelte Berücksichtigung von Mengen soll nicht erfolgen.

7. Können auch „Hersteller“ ohne Sitz/Niederlassung in Deutschland Anzeigen gemäß § 4 BattG beim Umweltbundesamt vornehmen?

Auch ein Unternehmen mit Sitz im Ausland kann Anzeigen gemäß § 4 BattG beim Umweltbundesamt vornehmen, wenn das Unternehmen „Hersteller“ nach der Herstellerdefinition des BattG ist.

8. Wer ist innerhalb eines Unternehmenskonzerns Hersteller?

Das Gesetz definiert in § 2 Absatz 15 BattG, wer Hersteller ist. Die Prüfung, welche Organisationseinheit in einem Unternehmenskonzern Hersteller im Sinn des BattG ist, obliegt dem Unternehmen selbst.

9. Ist der „Hersteller“ verpflichtet, die Marke(n) anzugeben, unter denen er Batterien in den Verkehr zu bringen beabsichtigt?

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 BattGDV ist der Hersteller u. a. verpflichtet, die Marke(n) anzugeben, unter denen er Batterien in den Verkehr zu bringen beabsichtigt.

10. Was ist unter „Marke“ zu verstehen?

Unter Marke ist grundsätzlich die auf der jeweiligen Batterie eingesetzte Hauptkennzeichnung des Herstellers zu verstehen. Eine zusätzliche Unterteilung nach aus dieser Hauptkennzeichnung abgeleiteten Sonderkennzeichnungen ist nicht erforderlich.

11. Welche „Marke“ ist anzugeben, wenn der Hersteller Batterien in Verkehr bringt, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind?

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 BattGDV ist der Hersteller verpflichtet, die Marke(n) anzugeben, unter denen er Batterien in den Verkehr zu bringen beabsichtigt. Für Batterien, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind, ist dies in aller Regel die Marke des Produkts.

12. Welche Angaben müssen von einem Hersteller im BattG-Melderegister hinterlegt werden?

Die bei der Anzeige der Marktteilnahme zu hinterlegenden Angaben sind in § 2 BattGDV aufgelistet.

Hinweis: Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht ist bußgeldbewehrt (§ 22 Absatz 1 Nummer 4 BattG).

13. Wie teilt der Hersteller dem Umweltbundesamt eine Änderung der angezeigten Daten oder einen Marktaustritt mit?

Änderungen der angezeigten Daten und Marktaustrittserklärungen sind dem Umweltbundesamt über die Formularseiten der Erfassungssoftware des BattG-Melderegisters unverzüglich mitzuteilen. Der Zugang der übermittelten Daten wird durch das Umweltbundesamt bestätigt.

Hinweis: Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist bußgeldbewehrt (§ 22 Absatz 1 Nummer 5 BattG).

14. Welche Daten sind im BattG-Melderegister öffentlich einsehbar?

Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten (§ 4 Absatz 3 Satz 1 BattG) werden durch die BattGDV und § 4 Absatz 3 BattG festgelegt.

15. Wer kann den öffentlichen Teil des BattG-Melderegisters einsehen?

Jeder Internetnutzer kann die zur Veröffentlichung vorgesehenen Angaben einsehen. Der öffentliche Teil des BattG-Melderegisters ist ebenfalls über die Internetseite des Umweltbundesamtes zu erreichen.

16. Werden für die Nutzung des BattG-Melderegisters Gebühren erhoben (Anzeigen und Mitteilungen gemäß § 4 Absatz 1 BattG, Einsicht in das Register, etc.)?

Nein, die Nutzung des BattG-Melderegisters ist gebührenfrei.

17. Kann ein Hersteller seine Anzeigeverpflichtung durch Dritte erfüllen lassen?

Die nach dem BattG Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (§ 19 Satz 1 BattG in Verbindung mit § 22 Satz 2 und 3 KrWG). Die Verantwortlichkeit der nach dem BattG Verpflichteten für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

18. Welche genehmigten Rücknahmesysteme für Geräte-Altballerrien sind in Deutschland tätig?

GRS Batterien

Die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien ist ein herstellereigenes Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien. Das Rücknahmesystem wurde von der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

CCR REBAT

CCR REBAT ist ein herstellereigenes Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien. Das Rücknahmesystem wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) genehmigt. Betreiber des Systems ist die CCR Logistics Systems AG, eine Tochtergesellschaft der Reverse Logistics Group.

ERP Deutschland GmbH

ERP Deutschland GmbH ist ein herstellereigenes Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien. Das Rücknahmesystem wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) genehmigt.

ÖcoReCell

ÖcoReCell ist ein herstellereigenes Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien. Das Rücknahmesystem wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) genehmigt. Betreiber des Systems ist die IFA-Ingenieurgesellschaft mbH.

ECOBAT Logistics GmbH

ECOBAT Logistics GmbH ist ein herstellereigenes Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien. Das Rücknahmesystem wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) genehmigt.

19. Wie sind die Berichtspflichten der Vertreiber und/oder Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien?

Die Vorgaben zur Erfolgskontrolle für Vertreiber von Fahrzeug- und Industriebatterien befinden sich in § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 BattG. Danach legen die Vertreiber von Fahrzeug- und Industriebatterien dem Umweltbundesamt jährlich zum 30. April eine Dokumentation über das Vorjahr vor. Aus § 15 Absatz 3 Satz 2 BattG ergibt sich, dass Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien für mehrere Vertreiber auch eine gemeinsame Dokumentation vorlegen können. Darüber hinaus sind auch Sammelmeldungen an das Umweltbundesamt durch Dritte grundsätzlich möglich. So können auch Dritte (z. B. der ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V.) einen Gesamtbericht der Hersteller für deren Vertreiber vorlegen.



Beim Bericht sind die Vorgaben für die Dokumentation für Geräte-Altballerrien – mit Ausnahme der Masse der in Verkehr gebrachten Batterien, der Sammelquote und der Dokumentation der gezahlten Preise – mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Sammlung, Rücknahme und Verwertung zu berichten ist (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6, Satz 2 und 3 BattG). Das Umweltbundesamt empfiehlt unverbindlich, für die Erfolgskontrollberichterstattung die folgenden Formatvorlagen zu verwenden:

- ▶ Erfolgskontrolle für Fahrzeug-Altballerrien
- ▶ Erfolgskontrolle für Industrie-Altballerrien

und per E-Mail an batteriegesetz@uba.de zu senden.



► **Unsere Broschüren als Download**
Kurzlink: bit.ly/2dowYYI

 www.facebook.com/umweltbundesamt.de
 www.twitter.com/umweltbundesamt
 www.youtube.com/user/umweltbundesamt
 www.instagram.com/umweltbundesamt/